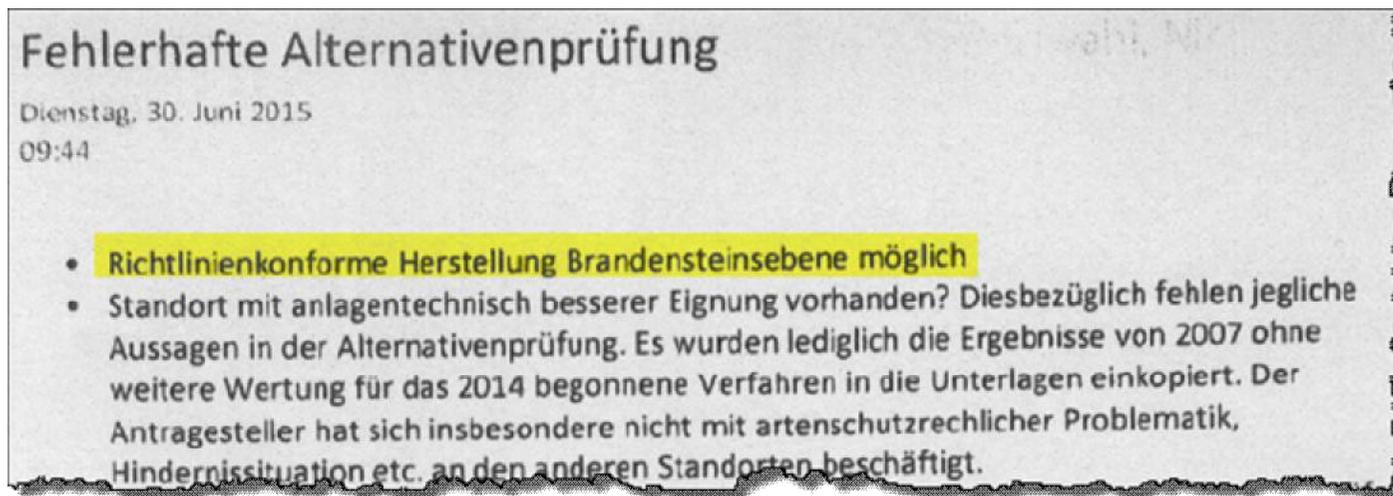




**Faktensammlung zum
Verkehrslandeplatz Coburg**
21.09.2015

Kann der VLP Brandensteinsebene nach 2019 richtlinienkonform betrieben werden?

Luftamt Nordbayern:



Quelle: Schreiben des Luftamtes an die Projektgesellschaft vom 19.08.2015
vollständiges Dokument z.B. unter <http://www.gruene-coburg.de/index.php?menuid=1&reporeid=364>

- Der VLP Brandensteinsebene ist für Sichtflug uneingeschränkt richtlinienkonform
- Für den Instrumentenflug besteht bis Ende 2019 eine Ausnahmegenehmigung (Anflugbefeuerung zu kurz)
- Luftamt Nordbayern stellt fest, dass Richtlinienkonformität der Brandensteinsebene herstellbar ist

Kann der VLP Brandensteinsebene nach 2019 richtlinienkonform betrieben werden?

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie:

<p>Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulrike Gote BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.07.2013</p> <p>Geplanter Flugplatzneubau im Landkreis Coburg</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der rechtsgültige Plangenehmigungsbescheid zur richtlinienkonformen Anpassung der Flugbetriebsflächen, Installation einer Anflugbefeuerung (Az. 25.41-3721.2.5) des Luftamtes Nordbayern vom 26.08.2011 die Wiedererlangung der Erlaubnis zum Instrumentenanflugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinsebene mit dem Neubau eines Verkehrslandeplatzes verknüpft, frage ich die Staatsregierung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage fußt die im Planungsbescheid festgeschriebene Bedingung des Neubaus eines Verkehrslandeplatzes? 2. Vor welchem rechtlichen Hintergrund verlangt der Freistaat Bayern den Neubau des Flugplatzes? 3. Welche Tatsachen verändern sich mit dem 31.12.2019 auf der Brandensteinsebene in der Weise, dass der Instrumentenflugbetrieb mit dem Beginn des Jahres 2020 nicht mehr sicher ist und die weitere Nutzung nicht mehr erlaubt werden kann, zumal von 2001 bis Ende 2010 IFR-Flug in Coburg ohne Anflugbefeuerung gestattet worden war? 4. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass den Flugplätzen Bayreuth und Allendorf/Eder, die ähnliche topografische Besonderheiten aufweisen, eine unbefristete Ausnahmegenehmigung für eine nur 150 m lange Anflugbefeuerung gewährt wurde, und warum wird dies 	<p>Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 12.08.2013</p> <p>Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt beantwortet:</p> <p>Zu 1.: Der Plangenehmigungsbescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – vom 26.08.2011 enthält keine Bedingung zum Neubau eines Verkehrslandeplatzes.</p> <p>Gemäß Ziffer 3.2.5 der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und die Befeuerung von Flugplätzen mit Instrumentenflugverkehr“ (NfL I – 95/2003) ist bei Nichtpräzisions-Start- und Landebahnen eine Anflugbefeuerung von 420 m Länge vorzusehen. Der Aero-Club Coburg e. V. als Flugplatzhalter beantragte die Genehmigung für die Installation einer Anflugbefeuerung aufgrund der schwierigen topografischen Situation mit einer Länge von nur 150 m. Um diese Abweichung zulassen zu können, war gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erforderlich. Das BMVBS hat seine Zustimmung unter Befristung bis zur Inbetriebnahme eines neuen richtlinienkonformen Verkehrslandeplatzes, längstens jedoch bis 31.12.2019, und unter der Auflage einer Berichtspflicht über die Planungs- und Baufortschritte eines neuen Verkehrslandeplatzes erteilt. Diese Maßgaben hat das Luftamt im Plangenehmigungsbescheid vom 26.08.2011 festgelegt.</p> <p>Zu 2.: Der Freistaat Bayern verlangt den Neubau des Flugplatzes nicht.</p>
--	--

- Wenn die Anflugbefeuerung auf 420 m verlängert wird, kann die Erlaubnis für den Instrumentenflugverkehr auf der Brandensteinsebene unbefristet und ohne Ausnahmegenehmigung erteilt werden

Kann der VLP Brandensteinsebene nach 2019 richtlinienkonform betrieben werden?

Synthesegutachten der Projektgesellschaft (Verlängerung Anflugbefeuerung):

Auf Basis der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern vom 26.08.2011 wurde die ursprünglich 860 m lange Start-/Landebahn erst im Jahr 2012 auf 632 m verkürzt, um die bei Instrumentenflugbetrieb erforderlichen RESA-Flächen ausweisen zu können. Hiermit kann der Instrumentenflugbetrieb – zeitlich limitiert bis zum Jahr 2019 – aufrecht erhalten werden.

Um den Instrumentenflugbetrieb auch über das Jahr 2019 hinaus fortzuführen, müsste u.a. die zur Zeit lediglich 150 m lange Anflugbefeuerung 30 auf eine richtli-

Seite 13

Ausbaufähigkeit des Verkehrslandeplatzes Coburg-Brandensteinsebene
Synthesegutachten

0382

nienkonforme Länge von mindestens 420 m ausgebaut werden. Diese Verlängerung in Form eines sog. „Simple Approach Lighting Systems“ entsprechend den nationalen und internationalen Regelwerken ist zwar technisch möglich, im Falle des Verkehrslandeplatzes Coburg – Brandensteinsebene jedoch außerordentlich aufwändig, da die Masten der Anflugbefeuerung aufgrund des abfallenden Geländes bis zu ca. 55 / 60 m hoch sein müssten. Neben den hierfür anfallenden Kosten in Höhe von schätzungsweise bis zu rund 1 Mio. € verursacht die Installation einer solchen Anflugbefeuerung Drittbetroffenheiten in Form von Grundstücks- / Eigentumsfragen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes etc.. Eine Anflugbefeuerung

- In den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren wird zum Ausdruck gebracht, dass mit einer Verlängerung der Anflugbefeuerung von 150 m auf 420 m (Kosten bis 1 Mio €) der Instrumentenflugverkehr auf der Brandensteinsebene ohne Ausnahmegenehmigung betrieben werden kann.

Quelle: Planfeststellungsverfahren vom 11.02.2015

vollständiges Dokument unter: http://www.verkehrslandeplatz-coburg.de/PDF/Planfeststellungsunterlagen/2/s2.3.2-Text_Synthesegutachten-Brandensteinsebene.pdf

Kann der VLP Brandensteinebene nach 2019 richtlinienkonform betrieben werden?

Synthesegutachten der Projektgesellschaft (Verlängerung Anflugbefeuerung):



- Die im Synthesegutachten der Projektgesellschaft genannte Verlängerung der Anflugbefeuerung um 270 m könnte wie nebenstehend realisiert werden. Sie endet ca. 30 m hinter der Ortsverbindungsstraße Löbelstein / Rögen.
- Die Höhe der Masten liegt voraussichtlich zwischen 15 m und 35 m.

Kann der VLP Brandensteinebene nach 2019 richtlinienkonform betrieben werden?

SPD Coburg informiert sich auf der Brandensteinebene:



Trotzdem wird am Freitagabend nach einem fast zweistündigen Rundgang über den Verkehrslandeplatz heftig darüber diskutiert, was es sonst noch für Möglichkeiten gäbe, auf der Brandensteinebene über das Jahr 2019 hinaus den Luftverkehr unter Instrumentenflugbedingungen aufrecht zu erhalten. Ulrich Eberhard-Schramm greift noch einmal den Plan auf, die Anflugbefeuerung für die Brandensteinebene auf Stelzen zu stellen, um so die Bedingungen zu erfüllen, die das Luftamt für eine unbeschränkte Betriebsgenehmigung fordert. „Das kostet deutlich unter einer Million Euro. Dann hätten wir erst einmal Ruhe und könnten ohne Druck schauen, ob Neida wirklich notwendig ist“, sagt er. Eine Entscheidung, wie sich die Coburger SPD in der Flugplatzfrage weiter positionieren will, fällt an diesem Abend nicht. „Aber es gibt viel, worüber wir nachdenken müssen“, meint Stefan Sauerteig, der Vorsitzende des Stadtverbandes.

- Flugleiter Xaver Rupp bestätigt, dass der VLP Brandensteinebene nach einer Verlängerung der Anflugbefeuerung auf 420 m richtlinienkonform betrieben werden kann.
- Er erläutert auch, dass die Veste Coburg kein Hindernis für den Instrumentenflug darstellt.

Welchen VLP benötigt Coburg?

Raumordnungsverfahren 2007:

2 Vorhaben

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Verkehrslandeplatz Region Coburg, bestehend aus Stadt und Landkreis Coburg, Industrie- und Handelskammer zu Coburg sowie den Unternehmen Brose und Kapp, plant die Schaffung eines leistungsfähigen zukunftssicheren Verkehrslandeplatzes im Raum Coburg. Ziel ist es, den **Werksluftverkehr in der Gewichtsklasse von 2,0 – 5,7 t** sowie die Regelungen des

6 0427

Luftraums F (temporärer Luftraum für den Instrumentenflugverkehr) langfristig zu gewährleisten. Eine maßgebliche Kapazitätssteigerung ist nach den Angaben in den vorgelegten Projektunterlagen nicht beabsichtigt.

Das Vorhaben umfasst mit dem Ausbau des Landeplatzes Coburg-Brandensteinsebene und den Neubauplanungen an den o. a. Umlandstandorten insgesamt vier landesplanerisch zu überprüfende Varianten.

- Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war ein Verkehrslandeplatz für den **Werksluftverkehr** mit Flugzeugen mit einem maximalen Abfluggewicht von **5,7 t**
- Dies entspricht der aktuellen Nutzung der Brandensteinsebene

Quelle: Raumordnungsverfahren vom 14.08.2007

vollständiges Dokument unter: http://www.verkehrslandeplatz-coburg.de/PDF/Planfeststellungsunterlagen/2/s2.3.3.1_2007-08-14_Landesplanerische-Beurteilung-ROV.pdf

Welchen VLP benötigt Coburg?

Planfeststellungsverfahren 2015:



0036

Um sicherzustellen, dass diese Belange in entsprechender Weise berücksichtigt werden, soll innerhalb der Anflugsektoren ein sog. **Bauschutzmonitoring** durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Monitorings wird der Flugplatzbetreiber für die Flächen innerhalb der Abflugsektoren in einem Halbmesser von 10 Kilometern um den Startbahnbezugspunkt prüfen, ob Aufstellungsbeschlüsse für einen entsprechenden Bebauungsplan gefasst oder Bauanträge gestellt worden sind. Die entsprechenden Informationen können bei den jeweiligen Gemeinden bzw. Bauaufsichtsämtern eingeholt werden. Sind die entsprechenden Informationen positiv, muss der Flugplatzbetreiber die Belange des neuen Flugplatzes, insbesondere die Möglichkeit zur Nutzung des Instrumentenflugbetriebes, in das Verfahren einbringen und deren Berücksichtigung sicherstellen.

Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- Flugzeuge mit einem maximalen Startgewicht (MTOM) von bis zu 10 t (s. Betriebsbeschreibung)
- Hubschrauber,
- Luftschiffe,
- selbst startende Motorsegler,
- Segelflugzeuge / nicht selbst startende Motorsegler für Windenstarts und Flugzeugschlepstarts,
- Personenfallschirme,
- Ultraleichtflugzeuge.

0069

EINLEITUNG

Eine industrialisierte Region wie der Coburger Raum ist auf einen Verkehrslandeplatz angewiesen, der einerseits den gegenwärtigen Luftverkehrsbedarf befriedigt, und der andererseits für Instrumentenflugverkehr (IFR-GPS) geeignet und nachhaltig gerüstet ist. Dies ist für einen qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr (Werkverkehr und gewerblicher Verkehr) unabdingbar, der auf Zuverlässigkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Luftverkehrs angewiesen ist und die Abhängigkeit der Unternehmen vom witterungsbedingt eher unzuverlässigen Sichtflugverkehr (VFR) verringert. Ein entsprechend ausgestatteter neuer Verkehrslandeplatz Coburg kann dadurch nachhaltig die Attraktivität der gesamten Wirtschaftsregion als Industriestandort gewährleisten.

- Im Gegensatz zum Raumordnungsverfahren (**Werksluftverkehr** mit **max. 5,7 t**) wird im Planfeststellungsverfahren **gewerblicher** Luftverkehr mit Flugzeugen mit einem maximalen Abfluggewicht **von 10 t** beantragt.

Was ist Werksluftverkehr?

Firmeneigene Flugzeuge für den Eigenbedarf der Unternehmen

Was ist gewerblicher Luftverkehr?

Beförderung gegen Entgelt, z.B. Charter u. Taxiverkehr

Quelle: Planfeststellungsverfahren vom 11.02.2015

vollständiges Dokument unter: <http://www.verkehrslandeplatz-coburg.de/PDF/Planfeststellungsunterlagen/1/s1.1-T1-Antrag.pdf>

Welchen VLP benötigt Coburg?

Planfeststellungsverfahren 2015:

Mit der Verlängerung der Anflugbefeuerung und anderen Maßnahmen im Streifenbereich sowie bzgl. der Hindernissituation kann zwar ggf. eine Regelkonformität der Flugplatzanlage erreicht werden, die Einsatzmöglichkeiten der Flugzeuge bleiben unabhängig davon **beschränkt.**

Beschränkungen:

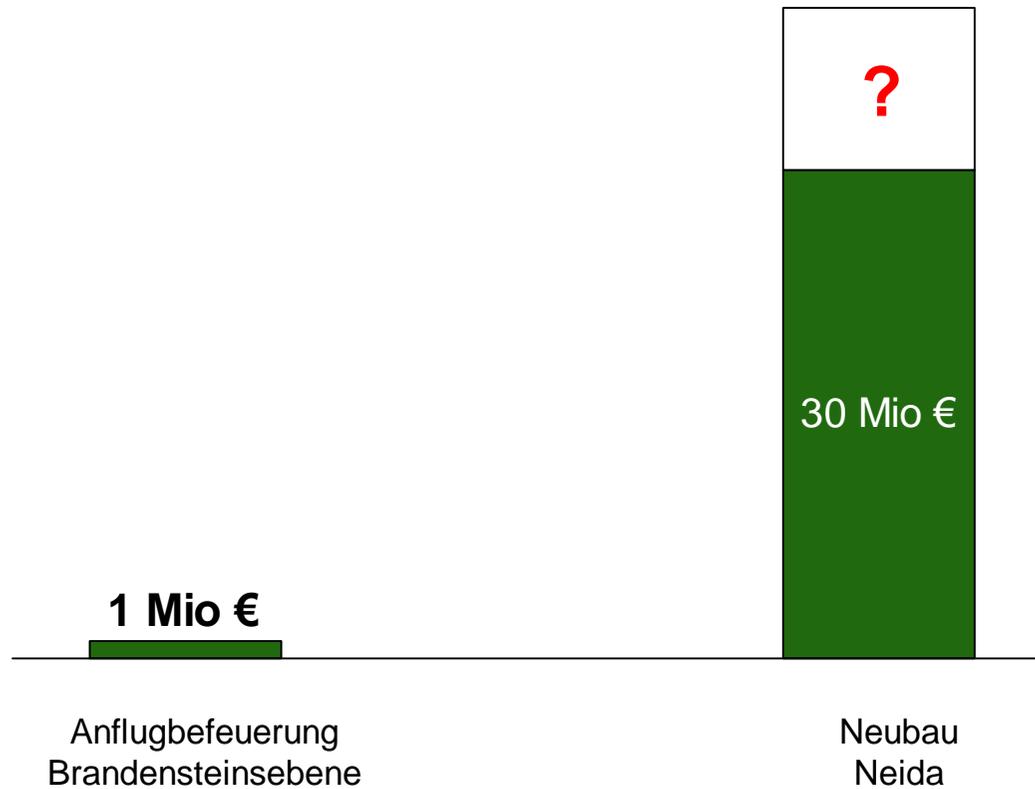
- **Gewerblicher** Flugverkehr nur eingeschränkt möglich
- Der Betrieb von **Jets** wird damit nicht möglich sein
- Möglicherweise wetterbedingte Begrenzung des Abfluggewichts

Welchen VLP braucht Coburg wirklich?

Quelle: Planfeststellungsverfahren vom 11.02.2015

vollständiges Dokument unter: http://www.verkehrslandeplatz-coburg.de/PDF/Planfeststellungsunterlagen/2/s2.3.2-Text_Synthesezutachten-Brandensteinsebene.pdf

Welchen VLP will sich Coburg leisten?



Quellen: Planfeststellungsverfahren vom 11.02.2015

V. i. S. d. P.

Freunde der Brandensteinsebene

Ralf Wielgosch
Burkertsdorfer Weg 6
96484 Meeder, Neida